

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

an die Eltern zur
Information

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andy Jahns

Durchwahl
Telefon +49 351 564-65300
Telefax +49 351 564-65559

andy.jahns@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
11-0421/156/11

Dresden,

11. MAI 2021

Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen, Schüler,

die Bundesregierung hat die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und damit auch weitreichende Neuregelungen erlassen, die für bestimmte Wirtschaftsbranchen als auch für den Schulbetrieb relevant sind. Hierüber hat die Sächsische Staatsregierung in der heutigen Kabinettsitzung beraten. **Nachfolgend informiere ich Sie über diese Regelungen und bitte, darüber auch die Kollegien, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern in Kenntnis zu setzen.**

Im Einzelnen hat die SchAusnahmV zur Folge:

1. Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind geimpfte oder genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass Lehrkräfte, schulisches Personal und Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind, von der Verpflichtung, sich zweimal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen, befreit sind und dementsprechend die Schulen frei betreten können. Dies gilt auch für sonstige Personen, wie z. B. Eltern. Auch diese benötigen für den Zutritt zum Schulgelände keinen negativen Testnachweis.

Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen gelten nicht, wenn sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen nachgewiesen ist.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

2. Definition von geimpften und genesenen Personen

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist, wobei seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bei den Impfstoffen

-Comirnaty (bekannt unter „Biontech“)

-COVID-19 Vaccine Moderna (bekannt unter „Moderna“)

-Vaxzevria (bekannt unter „AstraZeneca“) kommt es für die Berechnung der 14 Tage auf die zweite Impfung an. Bei dem Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen (bekannt unter „Johnson&Johnson“) ist nur eine Impfdosis für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich und die 14 Tage sind ab dieser Impfung zu rechnen. Bei genesenen Personen genügt eine Impfstoffdosis, um als geimpfte Person zu gelten.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Als Genesenennachweis gilt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurückliegt. Ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest sind nicht anzuerkennen. Weitere Einzelheiten sind dem diesem Schreiben im Schulportal angefügten Link auf die FAQ-Liste zu entnehmen.

Zur Nachweisführung sind Impf- oder Testbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

3. Ausnahmen für Grundschülerinnen und Grundschüler unter 6 Jahren

Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können am Präsenzunterricht teilnehmen und die Schulen betreten, ohne sich zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

4. Wegfall der qualifizierten Selbstauskunft über die Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die bisherige Möglichkeit nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, den zweimaligen Test pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zuhause machen zu können, hat die Bundesregierung durch eine eigene Regelung ersetzt. Nunmehr ist im Ergebnis vorgesehen, dass diese Tests in den Schulen unter Aufsicht vorgenommen werden müssen. Die bisherige qualifizierte Selbstauskunft entfällt damit, da das Bundesrecht hier unmittelbar gilt. Anzuerkennen sind darüber hinaus auch Testnachweise, die

a) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt sind oder

b) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurden (u. a. Testzentren).

Bei den unter a) und b) genannten Testnachweisen darf die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung den Selbsttest nicht durchführen können, erfolgt eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit einem weiteren Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderschulen.

5. Ausnahme von Absonderungspflichten

Sollten an den Schulen aufgrund festgestellter Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Verpflichtungen zur Absonderung bestehen, sind Geimpfte und Genesene von diesen Pflichten freigestellt. Dies gilt nicht bei Kontakt zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder bei Einreise aus einem ausländischen Virusvarianten-Gebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird die entsprechenden Vorschriften der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen aus Gründen der Rechtsklarheit zeitnah an die bundesrechtlichen Vorgaben anpassen. Dabei ist sich das Sächsische Staatsministerium für Kultus der Situation bewusst, dass die o.g. Informationen sehr kurzfristig an die Schulen gegeben werden. Auf diese Situation ist nach Möglichkeit bei Entscheidungen Rücksicht zu nehmen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Dienststellen des Landesamtes für Schule und Bildung gern zur Verfügung.

Vielen Dank im Voraus für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen